



Thema des Monats Februar

Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld

Rückwirkend zum 05.01.2021 wurde beschlossen, dass sich die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes für jedes Kind in 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden von 20 auf 40 Arbeitstage erhöht.

Bei mehreren Kindern erhöht sich der Anspruch pro Elternteil auf maximal 45 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden auf maximal 90 Arbeitstage.

Neu ist, dass dieser Anspruch nicht nur bei Krankheit des Kindes besteht, sondern auch wenn Kitas, Schulen oder andere Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind oder nur eingeschränkten Zugang haben, z.B. auch wenn der Präsenzunterricht ausgesetzt wird. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich zuhause erbracht werden könnte.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld hat Vorrang. Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld ruht für beide Elternteile der Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 56 Absatz 1a IfSG.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes sind, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist und keine andere im Haushalt lebende Person das Kind betreuen kann. Wichtig ist außerdem, dass sowohl der betroffene Elternteil wie auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes sind, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist und keine andere im Haushalt lebende Person das Kind betreuen kann. Wichtig ist außerdem, dass sowohl der betroffene Elternteil wie auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind.